

04.12.15

Vk - K

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**A. Problem und Ziel**

Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat mit den am 22. Mai 2014 angenommenen Entschlieungen MSC.373(93) und MSC.374(93) Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) (BGBl. 1982 II S. 297) beschlossen. Sie betreffen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) und werden völkerrechtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des STCW-Übereinkommens. Mit dieser Verordnung sollen die Änderungen des Übereinkommens gemäß Artikel 2 des STCW-Gesetzes vom 25. März 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Wirtschaft

Keiner.

E.3 Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 602/15

04.12.15

Vk - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 2. Dezember 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

**Neunte Verordnung
über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des STCW-Gesetzes vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297), der zuletzt durch Artikel 598 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 22. Mai 2014 angenommenen Entschlüsse MSC.373(93) und MSC.374(93) zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) und dessen Anlage werden hiermit in Kraft gesetzt und nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel/Inhalt

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (Maritime Safety Committee – MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens (Entschließung MSC.373(93)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code – Entschließung MSC.374(93)). Die Änderungen treten völkerrechtlich gemäß Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des STCW-Übereinkommens am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Zustimmungsbefürftigkeit durch den Bundesrat ergeben sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297).

Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung (Bund, Länder und Kommunen) besteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligung, Beteiligungsdefizite oder Verfestigung tradierter Rollen.

5. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil - Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 werden die vom Schiffssicherheitsausschuss beschlossenen Änderungen der Anlage zum STCW-Übereinkommen und des STCW-Codes Teil A innerstaatlich in Kraft gesetzt. Sie stehen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Codes für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) am 1. Januar 2016, durch den verschiedene Übereinkommen und deren Anlagen geändert werden.

Mit dem III-Code wird ein einheitlicher Standard für die verbindliche Auditierung der Mitgliedstaaten der IMO festgelegt. Dabei wird die verpflichtende Durchführung des Audits in den einzelnen relevanten Übereinkommen – hier dem STCW-Übereinkommen und dem zugehörigen STCW-Code – geregelt. Es werden bestimmte Mindestanforderungen an die Organisation von Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Küstenstaaten formuliert, die zur effektiven Umsetzung der Übereinkommen notwendig erscheinen.

Hinsichtlich des STCW-Codes beziehen sich diese Anforderungen unter anderem auf die erstmalige und periodische Berichterstattung an den Generalsekretär der IMO, die Umsetzung der Anforderungen betreffend die Durchführung von Erprobungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung von Hafenstaatkontrollen und die Diensttchtigkeit und die Vorkehrungen für den Wachdienst.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das innerstaatliche Inkrafttreten der Verordnung.

**Entschließung MSC.373(93)
(angenommen am 22. Mai 2014)**

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die
Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von
Seeleuten (STCW)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW – im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend die Verfahren zur Änderung des Übereinkommens,

ferner gestützt darauf, dass die Versammlung mit Entschließung A.1070(28) den Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) angenommen hat,

unter Hinweis auf die vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens, um die Verwendung des III-Codes verbindlich vorzuschreiben,

nach der auf seiner dreiundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. bestimmt, dass aufgrund der neuen Regel I/16 immer, wenn in dem III-Code (Anlage zu der Entschließung A.1070(28)) das Wort „soll“ oder „sollen“ verwendet wird, dieses als „muss“ oder „müssen“ zu lesen ist, mit Ausnahme der Absätze 29, 30, 31 und 32;
3. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens ebenso, dass die Änderungen des Übereinkommens als am 1. Juli 2015 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
4. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens nach ihrer Annahme gemäß Nummer 3 dieser Entschließung am 1. Januar 2016 in Kraft treten;
5. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
6. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht

Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über
Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) in der jeweils geltenden
Fassung**

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

1 Die folgenden neuen Begriffsbestimmungen werden am Ende der Regel I/1 Absatz 1.36 angefügt:

- „.37 der Ausdruck ‚Audit‘ bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditcheckung zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind;
- .38 der Ausdruck ‚Auditsystem‘ bezeichnet das von der Organisation unter Berücksichtigung der von ihr ausgearbeiteten Richtlinien eingerichtete Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten;
- .39 der Ausdruck ‚Anwendungscode‘ bezeichnet den von der Organisation mit Entschließung A.1070(28) angenommenen Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code);
- .40 der Ausdruck ‚Auditnorm‘ bezeichnet den Anwendungscode.“

2 Nach der bisherigen Regel I/15 wird folgende neue Regel I/16 angefügt:

„Regel I/16

Überprüfung der Einhaltung

1 Die Vertragsparteien wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

2 Jede Vertragspartei unterliegt regelmäßigen Audits, welche die Organisation nach Maßgabe der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

3 Der Generalsekretär der Organisation ist für die verwaltungsmäßige Durchführung des Auditsystems auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien verantwortlich.

4 Jede Vertragspartei ist verantwortlich für die Erleichterung der Durchführung des Audits und die Umsetzung eines Maßnahmenprogramms zum Umgang mit den Auditergebnissen auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien.

- 5 Das Audit jeder Vertragspartei
 - .1 erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtzeitplans, der von dem Generalsekretär der Organisation erstellt wird, unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien und
 - .2 wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien durchgeführt.“

**Entschließung MSC.374(93)
(angenommen am 22. Mai 2014)**

**Änderungen des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII und Regel I/1 Absatz 2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW – im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend die Verfahren zur Änderung des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code),

nach der auf seiner dreiundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Teils A des STCW-Codes, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, dass die genannten Änderungen des STCW-Codes als am 1. Juli 2015 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens die in der Anlage beigefügten Änderungen des STCW-Codes nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschließung am 1. Januar 2016 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

- 1 Nach dem bisherigen Abschnitt A-I/15 wird folgender neuer Abschnitt A-I/16 angefügt:

„Abschnitt A-I/16

Überprüfung der Einhaltung

- 1 Die dem Audit im Sinne der Regel I/16 zu unterziehenden Bereiche sind in nachstehender Tabelle angegeben:

Dem Audit zu unterziehende Bereiche		
Bezug	Bereich	Bemerkungen und zusammenfassende Beschreibung

Erstübermittlung von Angaben

Artikel IV, Regel I/7 und Abschnitt A-I/7 Absatz 2	Erstübermittlung von Angaben	Hat die Vertragspartei Angaben nach Artikel IV und Regel I/7 übermittelt? Falls ja, hat der Schiffssicherheitsausschuss bestätigt, dass aus den übermittelten Angaben hervorgeht, dass dem STCW-Übereinkommen „voll und ganz Wirksamkeit verliehen“ worden ist?
--	------------------------------	--

Folgeberichte

Artikel IX und Abschnitt A-I/7 Absatz 3.1	Gleichwertigkeit	Hat die Verwaltung seit der Übermittlung von Angaben nach Regel I/7 gleichwertige Maßnahmen für die theoretische und praktische Ausbildung beibehalten oder eingeführt? Falls ja, sind dem Generalsekretär die Einzelheiten dieser Maßnahmen mitgeteilt worden?
Regel I/10 und Abschnitt A-I/7 Absatz 3.2	Anerkennung von Zeugnissen	Erkennt die Verwaltung im Einklang mit Regel I/10 von einer anderen Vertragspartei erteilte Zeugnisse an? Falls ja, hat die Vertragspartei Berichte über die Maßnahmen vorgelegt, die getroffen worden sind, um die Einhaltung der Regel I/10 sicherzustellen?

Dem Audit zu unterziehende Bereiche		
Bezug	Bereich	Bemerkungen und zusammenfassende Beschreibung
Regel VII/1, Abschnitt A-I/7 Absatz 3.3	Andere Zeugnisse	Genehmigt die Vertragspartei die Beschäftigung von Seeleuten, die Inhaber nach Regel VII/1 erteilter anderer Zeugnisse sind, auf Schiffen, welche die Flagge der betreffenden Vertragspartei zu führen berechtigt sind? Falls ja, ist dem Generalsekretär ein Muster der Art von Schiffsbesatzungszeugnis übermittelt worden, das für Schiffe dieser Art erteilt wird?
Regel I/8 Absatz 3 und Abschnitt A-I/7 Absatz 4	Übermittlung von Angaben betreffend die regelmäßige unabhängige Beurteilung	Hat die Vertragspartei ihren Bericht über die unabhängige Beurteilung nach Regel I/8 übermittelt?
Regel I/7 Absatz 4 und Abschnitt A-I/7 Absätze 5 und 6	Übermittlung von Angaben betreffend Änderungen des STCW	Hat die Vertragspartei einen Bericht über die Umsetzung späterer verbindlicher Änderungen des STCW-Übereinkommens und des STCW-Codes übermittelt?
Regel I/13 Absätze 4 und 5	Durchführung von Erprobungen	Hat die Verwaltung Schiffen, die ihre Flagge zu führen berechtigt sind, die Teilnahme an Erprobungen genehmigt? Falls ja, sind die Einzelheiten der Erprobungen dem Generalsekretär gemeldet worden (Absatz 4)? Sind die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Erprobungen dem Generalsekretär gemeldet worden (Absatz 5)?
Artikel VIII	Ausnahmegenehmigungen	Hat die Verwaltung Ausnahmegenehmigungen erteilt? Falls ja, werden dem Generalsekretär Berichte über die während eines jeden Jahres erteilten Ausnahmegenehmigungen übermittelt?

Kontrolle

Artikel X und Regel I/4	Hafenstaatkontrolle	Hat die Vertragspartei Hafenstaatkontrollen durchgeführt? Falls ja, sind Kontrollmaßnahmen nach Artikel X getroffen worden?
-------------------------	---------------------	---

Diensttüchtigkeit und Vorkehrungen für den Wachdienst

Regel VIII/1 Absatz 1 und Abschnitt A-VIII/1	Verhinderung von Übermüdung	Hat die Verwaltung Maßnahmen getroffen, um die auf die Verhinderung von Übermüdung bezogenen Vorschriften des STCW-Übereinkommens und des STCW-Codes durchzusetzen?
--	-----------------------------	---

Dem Audit zu unterziehende Bereiche		
Bezug	Bereich	Bemerkungen und zusammenfassende Beschreibung
Regel VIII/1 Absatz 2 und Abschnitt A-VIII/1 Absatz 10	Verhinderung von Medikamenten-, Suchtmittel- und Alkoholmissbrauch	Hat die Verwaltung Maßnahmen getroffen, um die Vorschriften des STCW-Übereinkommens und des STCW-Codes zur Verhinderung von Medikamenten-, Suchtmittel- und Alkoholmissbrauch durchzusetzen?
Regel VIII/2	Vorkehrungen für den Wachdienst und beim Wachdienst zu beachtende Grundsätze	Hat die Verwaltung Unternehmen, Kapitäne, Leiter der Maschinenanlage und alle im Wachdienst Tätigen auf die im STCW-Code enthaltenen Vorschriften, Grundsätze und Anleitungen hingewiesen, damit sichergestellt ist, dass auf allen Seeschiffen jederzeit in einer den herrschenden Umständen und Verhältnissen angemessenen Weise sicher und ununterbrochen Wachen gegangen werden?

2 Am Ende der bisherigen Anmerkungen 6 und 7 der Tabelle A-I/9 wird folgender neuer Wortlaut angefügt:

„Andere gleichwertige der Bestätigung dienende Prüfverfahren, die von der Verwaltung gegenwärtig anerkannt werden, können weiterhin angewandt werden.“